

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Lootsen-Ordnung

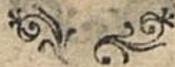
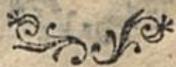
Holmer, Friedrich Levin von

Oldenburg, [1776?]

VD18 13365037

II. Anordnung wegen der Lootsen zur Braake und Klipkanne.

urn:nbn:de:gbv:45:1-19084



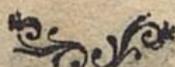
geben lassen, damit darnach die etwan über den Betrag des Lootsen-Geldes entstehenden Streitigkeiten entschieden werden können, auch, falls etwan das Schiff, wegen unrichtig geschener Ausgabe der Fußmaasse, feste segelt, der Lootse einen deutlichen Beweis gegen den Schiffer in Händen habe; und sind übrigens diese Certificate bey der Berechnung des von dem Lootsen abzugebenden Toten Pfenning, entweder dem Beamten, oder dem Oberlootsen, einzuhändigen.

II.

Anordnung wegen der Lootsen zur Braake und Klipkanne.

S. 9.

Was nun ferner insbesondere die Lootsen zur Braake und Klipkanne anbetrifft, sollen dieselben die die Weeser hinunter fahrenden Schiffe bis nach Lettens, oder in der Gegend, wo der Schiffer zu werfen, und guten Wind zu erwarten, gerathen findet, hinunter, auch, wenn es verlanget wird, die tief gehenden Schiffe, wenn sie etwas ausgeladen, von Rothenkirchen, oder der sogenannten Schweiburg, nach der Braake herauf bringen, und, wenn sie einmal an Bord eines Schiffes sind, solches nicht ehender, ohne des Schiffers Erlaubniß



wieder verlassen, bis es in gedachter Gegend von Lettens ist, und daselbst vor Anker leget.

S. 10.

Da die Lootsen zur Braake und Klipkanne den ausgehenden Schiffen nahe wohnen, und, wenn sie erforderlich fallen, jedesmal bestellet werden, ist es nicht nöthig, unter selbigen eine Börte, oder Reihefarth, einzuführen, sondern es stehet den Schiffern frey, von diesen Lootsen zu nehmen, wen sie wollen, und wozu sie das mehrste Zutrauen haben. Indes müssen sich die Lootsen nicht ohne Noth von ihren Häusern entfernen, sondern sich jederzeit so in Bereitschaft halten, daß, wenn sie begehret werden, immer einer bey der Hand sey, da wiedrigenfalls, und wenn sich hierunter ein Mangel äuffert, entweder mehrere Lootsen angenommen, oder auch die Nachlässigen ihres Dienstes entsetzet werden sollen.

S. 11.

Ferner sollen die Lootsen zur Braake und Klipkanne dahin sorgen, daß im Winter, bey dem Eisgange, die Schiffe in den Sieltiefen, oder, falls dies nicht möglich, am Strande in Sicherheit gebracht werden, nicht weniger den Schiffen, bey schwerem Sturm, und anscheinender Gefahr, wenn sie Anker verlieren oder sonst in Noth sind, und durch Signale Hülfe Verlangen, so viel möglich,



lich, beystehen, und derselben Strandung und Untergang, äussersten Fleisses, verhüten. Für welche aufferordentliche Bemühung und Gefahr ihnen eine billige, entweder mit dem Schiffer zu behandelnde, oder von dem Beamten zu bestimmende Belohnung gereicht werden soll.

Uebrigens haben die Lootsen von den in den Sieltiefen gebrachten Schiffen dem beykommenden Beamten, des von selbigen zu erhebenden Haven-Geldes wegen, unverzüglich Nachricht zu ertheilen.

§. 12.

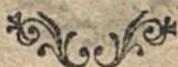
An Loots-Geld sollen die Klipkanner und Braaker Lootsen, für ein die Weeser herunter zu bringendes Schiff, nachdem solches tief gehet, folgendes zu fordern und zu nehmen befugt seyn:

A. In den Sommer Monaten, welche vom 15ten April, bis zum 15ten Sept. berechnet werden:

1) Für ein Raaschiff mit 2 oder 3 Masten, ingleichen ein Schiff mit plattem Boden, für jeden Fuß Bremer Maasse 36 Grot.

2) Für ein Gaffel-Schiff, oder Galiote mit einem Mast = " 24 Grot.

B. In



B. In den Winter Monaten, nemlich, vom
15ten Sept., bis 15ten April:

- 1) Für ein Raaschiff, oder ein Schiff mit
plattem Boden, für jeden Fuß Bremer
Maasse = = = 48 Grot.
- 2) Für ein Schiff, mit einem Mast, oder
Galiote, für jeden Fuß = = = 36 Grot.

Bei außerordentlichem Sturme, und anscheinender Gefahr aber, soll den Lootsen, außer obiger taxmäßigen Bezahlung, annoch eine billige, von dem bekommenden Beamten zu bestimmende Belohnung, in Gefolge des vorhergehenden Titens Sphi entrichtet, sonsten aber von den Schiffern unter keinerley Vorwand etwas gefordert oder genommen werden; es wäre dann, daß derselbe den Lootsen freywillig ein Trinkgeld geben wollte.

S. 13.

Bei einem Abgange unter den Lootsen, sollen selbige auf ihren Amtseyd denjenigen, den sie für den fähigsten zu Wiederbesetzung der erledigten Stelle halten, bey dem Beamten des Orts anzeigen und in Vorschlag bringen.

S. 14.

Endlich zahlen die Braaker und Klipkanner Lootsen, wie bisher, von ihrem Lootsen-Berdienste,
foz

sowohl von ausgehenden, als ankommenden Schiffen, den Loten Pfennig an den ankommenden Beamten; und müssen bey ihnen, nach der bisherigen Ordnung eingerichteten, und endlich bestärkten Berechnungen, künftig auch die nach dem 8ten Spho von den Schiffern zu nehmenden Certificate produciren.

III.

Anordnung wegen der Lootsen zu Tettens und Burhave, oder Fedderwarden.

§. 15.

Was endlich die Tettenser und Burhaver oder Fedderwarder Lootsen anlanget, müssen selbige vor allen Dingen dem ihnen vorgesezten Oberlootsen, der auf ihr Betragen, und das ganze Lootsen-Wesen die specielle Aufsicht führet, in allen zu ihrem Dienste gehörenden Verrichtungen augenblicklich, und ohne alle Wiederrede, gehorchen, und dasjenige, was er ihnen im Dienste aufgiebt, unweigerlich und pünctlich ausrichten.

Wer